

Bürgergemeinde Gunzgen
Kieswerk Gunzgen AG
Gemeinde Gunzgen

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban

Sonderbauvorschriften

Genehmigung RRB Nr. 2509/17.12.01

Olten, Januar 2002

5089/su

FREY + GNEHM AG

Bautechnik. Raumplanung. Umweltschutz



Leberngasse 1, Postfach Tel 062 206 24 24
4603 Olten Fax 062 206 24 25
MWST-Nr. 252 197 fugolten@bluewin.ch

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

zum Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban Gunzgen

Im Gebiet Forenban Gunzgen wird gestützt auf die §§ 14ff und 44ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Zonen- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

§ 1 Zweck

Der Zonen- und Gestaltungsplan Forenban Gunzgen bezweckt den geordneten Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des Kiesabbaugebietes.

Die im Zonenplan ausgeschiedene Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung dient der Versorgung der Region mit Wandkies und der Ablagerung des anfallenden unverschmutzten Aushubmaterials.

Der gesamte Perimeter gilt aus rechtlicher Sicht als Wald und wird wieder in Wald überführt, wenn der Kiesabbau und die Wiederauffüllung beendet ist.

§ 2 Pläne

Folgende Pläne gehören verbindlich zum Zonen- und Gestaltungsplan:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| - Zonen- und Erschliessungsplan | 1 : 5'000 |
| - Situation | 1 : 2'000 |
| - Profile | 1 : 2'000/200 |
| - Endzustand | 1 : 2'000 |

§ 3 Perimeter

Der Geltungsbereich umfasst das im Zonen- und Gestaltungsplan festgelegte Gebiet.

§ 4 Rodung von Waldareal

Für den Kiesabbau im Wald ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Die Rodungen sollen jeweils möglichst kleinflächig, vorgesehene Auffüllungen und Aufforstungen rasch erfolgen.

Zonenplan

§ 5 Zonen- und Erschliessungsplan

Der Zonen- und Erschliessungsplan unterscheidet folgende Zonen:

- Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung
- Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung
- Bereich für Betriebseinrichtungen
- Erschliessungskorridor

- § 6 Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung In der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung wird der Ober- und Unterboden entfernt, Kies abgebaut, mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt und wieder fachgerecht rekultiviert.
- § 7 Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung Die Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung ist im kantonalen Richtplan als Kiesabbaugebiet festgesetzt. Für den Kiesabbau wird ein neuer Zonen- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt.
- § 8 Erschliessungskorridor Im Erschliessungskorridor befinden sich die Zu- und Wegfahrt für die Auffülltransporte, das Förderband zum Transport des Kiesmaterials sowie die Schlammtransportleitung.
- § 9 Bereich für Betriebseinrichtungen Der Bereich für Betriebseinrichtungen ist entweder in der offenen Grubenfläche oder in der bereits bestehenden Sondernutzungszone 'Kieswerk Gunzgen' vorzusehen.
- Im Bereich für Betriebseinrichtungen sind folgende Anlagen in Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung möglich:
Ober- und Unterbodendepot, Abraummaterialddepot, Schlammweiher, Kieszwischenlager sowie eine mobile Brechanlage. Diese Betriebseinrichtungen sind nach dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung vollständig zu entfernen.

Etappierung

- § 10 Etappen Der Abbau erfolgt gemäss der im Plan Situation festgelegten Abbaurichtung. Eine Etappe umfasst einen Abbauphasezeitraum von ca. 5 Jahren.
- Die Abgrenzung einer Etappe wird im Rahmen der Abbaubewilligung und der Freigabe der Rodungsetappe (=definitive Rodungsbewilligung) festgelegt.
- Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge nicht mehr als 100'000 m³ Kies (fest) betragen (120'000 m³ lose). Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht und gewährleistet ist, dass die Gesamtemissionen der Transporte nicht erhöht werden.
- § 11 Bewilligungen Die Abbaubewilligungen und die definitiven Rodungsbewilligungen für die einzelnen Etappen werden in einem koordinierten Verfahren gemeinsam durch das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erteilt.

In diesem Verfahren kann in Absprache mit den kantonalen Amtsstellen vom Zonen- und Gestaltungsplan abgewichen werden, sofern das Gesamtkonzept erhalten bleibt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegensehen.

Die zur Räumung freigegebenen Rodungsflächen werden vom Kantonsforstamt in der Regel jährlich über die Schlagbewilligungen festgelegt.

§ 12 Abbaufläche

Auffüllung und Rekultivierung haben angemessen mit dem Abbauvorgang Schritt zu halten.

Die offene Grubenfläche im Kiesabbaugebiet Forenban darf maximal 6 ha betragen. Bis zum 31. Dezember 2012 darf die offene Grubenfläche in den beiden Gebieten ‚Kiesabbau Forenban‘ und Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86‘ zusammen maximal 9 ha betragen. Nicht als offene Grubenfläche gilt die Fläche der Wanderbiotope.

Die Freigabe von Rodungsetappen wird von der Rekultivierung und Ersatzaufforstung vorausgehender Abbauetappen auch jener des Gestaltungsplanes ‚Konzepterweiterung 86‘ (RRB Nr. 2218/28.8.95) abhängig gemacht.

Kiesabbau, Gewässerschutz und Auffüllung

§ 13 Kiesabbau

Der Kiesabbau ist mit Erdbewegungsmaschinen ohne Sprengungen vorzunehmen.

§ 14 Böschungen

Die Böschungen werden nach den SUVA-Richtlinien und den geotechnischen Erfordernissen ausgeführt.

§ 15 Grenzabstand

Der Abstand der Böschungskante gegenüber befahrbaren Waldwegen beträgt 4 m.

§ 16 Förderbänder

Der Kies wird zum grössten Teil mittels Förderbänder zum Kieswerk transportiert.

Die Transportschneise darf kein Hindernis für Wildtiere sein. Förderbänder haben generell eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber dem Terrain aufzuweisen.

Förderbänder, dazugehörige Geräte und Zwischendepots von Abbau- und Auffüllmaterial können im ganzen Abbaugbiet eingerichtet werden.

- § 17 Schlammweiher Schlammweiher dienen zur Einleitung des Waschwassers und zur Ablagerung des Schlammes aus der Kiesaufbereitungsanlage. Diese können überall innerhalb der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung eingerichtet werden. Die Transportleitung soll möglichst eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber dem Terrain aufweisen.
- § 18 Abbaukoten Die maximale Abbaukote liegt im Gewässerschutzbereich A_u 2m über dem natürlichen 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegel (HGW-10). Ausserhalb von A_u erfolgt der Abbau auf der Kote des HGW-10. Der HGW-10 wurde bei 414.3 m.ü.M. (März 1999) festgehalten.
- Die definitive Abbaukote für die einzelnen Etappen wird unter Berücksichtigung der neuesten Messungen in der Abbaubewilligung festgelegt. Eine kontinuierliche und lückenlose Grundwasserstandaufzeichnung am Rande des Abbaubereiches ist Voraussetzung für die Festlegung der Abbaukote.
- § 19 Wartung Baumaschinen dürfen nicht im Grubenareal gewartet und nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.
- § 20 Betriebsstoffe Die erforderlichen Betriebsstoffe und wassergefährdenden Flüssigkeiten werden in der Sondernutzungszone Kieswerk Gunzgen gelagert.
- Für Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Es müssen Ölbindemittel bereitgestellt werden. Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden. Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten ist auf das richtige Verhalten bei allfälligen Treibstoff- und Ölabgängen hinzuweisen.
- § 21 Umzäunung Die aktuellen Abbau- und Auffüllgebiete sind zu umzäunen. Die Zäune sind mit schlanken Holzpfeilen und mit grossmaschigem Geflecht auszuführen. Ausser an gefährlichen Stellen sollen die Zäune für Grosstiere passierbar sein (z.B. durch Anhebung des unteren Randes des Zaunes auf 50 cm über Boden). Diese Regelung gilt nicht für Zäune, die Ersatzaufforstungen gegen Wildschäden schützen sollen.
- Ausserhalb der normalen Arbeitsstunden muss das Abbau- und Auffüllgebiet durch ein abgeschlossenes Tor für Dritte unzugänglich sein.
- Nach erfolgter Rekultivierung und Sicherung der Ersatzaufforstung sind die Umzäunungen auf Anordnung der zuständigen kantonalen Forst- und Jagdbehörden möglichst rasch zu entfernen.

§ 21 Wild
a

Die Etappierung und das entsprechende Abhagen haben die Wildwechsel zu berücksichtigen.

Bei längeren steilen Kiesböschungen sind etwa alle 100 m buchtige Ausstiege zum Waldareal mit einer maximalen Neigung 2:3 zu schaffen. Deren Ausgestaltung ist unter Gesichtspunkten der Wildtierökologie zu optimieren. Die Auffüllung hat grösstenteils gegenüber der offenen Kiesfläche eine maximale Neigung von 1:3 aufzuweisen.

Der Rodungszeitpunkt ist auch unter Gesichtspunkten der Wildtierökologie zu optimieren und mit der Jagdleitung abzusprechen. Im Normalfall finden die Rodungen im Oktober und November statt.

§ 22 Wiederauffüllung

Die Auffüllung hat anschliessend an den Kiesabbau zu erfolgen. Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Überschüssiges Abraummateriale soll zwischen Rohplanie und dem Unterboden geschüttet werden.

Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird. Der Maschinist hat Sicht- und Geruchskontrollen des angelieferten Materials durchzuführen. Verschmutztes Material ist an den Lieferanten zurückzuweisen. Im Zweifelsfall ist das Amt für Umweltschutz beizuziehen.

Bodenschutz

§ 23 Ober- und Unterboden

Der Oberboden und Unterboden sind für die Rekultivierung wiederzuverwenden. Bodenmaterial, das nicht direkt angelegt werden kann, muss fachgerecht innerhalb der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung zwischengelagert werden. Abtrag, Zwischenlagerung und Auftrag müssen, nach Ober- und Unterboden getrennt, gemäss den Richtlinien des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) durchgeführt werden. Die maximale Schütthöhe für Oberboden beträgt 2m, für Unterboden 6m.

Im Hinblick auf die Freigabe einer neuen Abbauetappe ist jeweils der Nachweis zu erbringen, dass genügend Depotraum für die Zwischenlagerung von Boden vorhanden ist.

§ 24 Rekultivierungsziel

Für die Waldnutzung ist folgendes Rekultivierungsziel vorzusehen:

20 cm Oberboden
80 cm Unterboden

Die notwendige Bodenmächtigkeit beträgt für die forstwirtschaftliche Nutzung mindestens 1.0 m.

Rekultivierungsziel für Böschungen und Sukzessionsflächen:
Rohboden

Naturschutz

- § 25 Ökologische Ersatzmassnahmen
- Im Sinne von Art. 18 1ter des BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind folgende ökologische Ersatzmassnahmen zu leisten:
- Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere
 - Bei der Endgestaltung ist ein Anteil von 10% des Perimeters nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Diese Flächen sind im Rechtssinne Wald. Sie sind nicht zu humusieren und zu bepflanzen. Sie sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen (Sukzession).
 - Die Lage der Flächen wird von der Grubenkommission in Absprache mit dem Amt für Raumplanung und dem Kantonsforstamt mit der Rekultivierung festgelegt.
- § 26 Wanderbiotope
- Im Konzept für Wanderbiotope, welches durch ausgewiesene Fachpersonen erstellt wird und jeweils mit dem Abbaugesuch einzureichen ist, wird konkretisiert:
Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope sicherzustellen. Wenn ihre Funktion nach einer bestimmten Dauer von anderen Flächen übernommen wird, dürfen sie gemäss Endgestaltungsplan rekultiviert werden.
- Im Konzept sind Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Wildtierökologie darzulegen.
- Für Wanderbiotope wird eine Fläche von bis zu maximal 5 ha ausgeschieden (verteilt auf die beiden Gebiete ‚Kiesabbau Forenban‘ und Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86‘.
- An geeigneten Stellen sind während des Abbaus vegetationsfreie Kieswände mit Sandlinsen stehen zu lassen.
- Auf im Zuge des Abbauvorganges entstehende Feuchtbio-
tope ist möglichst Rücksicht zu nehmen.
- § 27 Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle
- Der Kiesabbau, die Umsetzung des Konzeptes für Wanderbiotope und die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu begleiten.
- § 28 Kosten für Ersatzmassnahmen und ökologische Begleitung
- Die Kosten für die Erstellung, Pflege und Unterhalt der Wanderbiotope und der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die ökologische Begleitung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

Endgestaltung

§ 29 Terraingestaltung

Die Gestaltung der Terrainoberfläche hat gemäss dem Plan Endgestaltung gemäss Variante Tief, Hoch oder einer Kombination davon zu erfolgen. Wenn der Anfall des Aushubmaterials es erfordert, kann von diesen Varianten in Absprache mit den kantonalen Amtsstellen abgewichen werden. Dabei ist zu achten, dass keine Kaltluftseen entstehen.

Die definitive Endgestaltung sowie das Rekultivierungsziel der vorhergehenden Etappe ist jeweils mit der Abbaubewilligung für die nächste Etappe festzulegen.

§ 30 Rekultivierung

Die Rekultivierung erfolgt nach den Richtlinien des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).

Das zu rekultivierende Gebiet wird der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

§ 31 Entwässerung

Das überschüssige Wasser wird über die Oberfläche bzw. die Rohplanie mit möglichst >4 % Gefälle in offene Gräben, Feuchtbiootope, zum Hardgraben, zu Kieskörpern oder in den Kieskorridor Grenzweg zum Versickern oder Verdunsten abgeleitet.

§ 32 Ersatzaufforstung

Massgebend für die Ersatzaufforstung sind insbesondere die Auflagen der Rodungsbewilligungen. Die Wiederaufforstung hat sich an der Standortkartierung mit den entsprechenden Bestockungszieltypen zu orientieren. Sie erfolgt bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten. Wo dies möglich ist, ist die natürliche Waldverjüngung in die Wiederaufforstung miteinzubeziehen.

Es sind nur standortgerechte Arten zu pflanzen. Der Waldrand ist stufig auszubilden.

Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der Waldwirtschaftsplanung festgelegt.

§ 33 Unterhalt, Nachnutzung

Der Unterhalt und die Nachnutzung der naturnahen Lebensräume nach Abschluss des Abbaus ist in die Waldbewirtschaftung zu integrieren.

Erschliessung

§ 34 Erschliessung

Die Erschliessung ab der Kantonsstrasse für den Transport von Kies- und Auffüllmaterial erfolgt über die bestehende Ein- und Ausfahrt zur Kreuzung Allmendstrasse/ Härkingerstrasse.

Auf Verlangen der Behörden haben die Betreiber den Nachweis zu erbringen, dass die Lärmvorschriften nach Art. 9 Lärmschutzverordnung entlang der Transportachsen eingehalten werden, andernfalls sind Massnahmen umzusetzen.

§ 35 Unterhalt Zufahrten

Die Kantonsstrassen sind nach einer Verschmutzung sofort zu reinigen, andernfalls ist der Betrieb einer Radwaschanlage vorzusehen.

§ 36 Forstwirtschaftliche Erschliessung

Die Erschliessung der Parzelle für die forstwirtschaftliche Nutzung ist dauernd sicherzustellen.

Das bestehende Wegnetz ist nach der Rekultivierung fachgerecht wiederherzustellen. Dabei ist das Wegnetz auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Störung der Wildtiere zu optimieren. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Erschliessungsnetzes werden durch die Grubenkommission in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen festgelegt.

Die Genehmigung für den Bau der neuen forstlichen Erschliessung richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Schlussbestimmungen

§ 37 Aufsicht

Der Zustand des Abbaugebietes wird jährlich mindestens einmal von den zuständigen Organen des Bau- und Justizdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, der Grubenkommission sowie vom Inspektorat des FSK beachtigt.

Die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, erhält einen Sitz in der Grubenkommission.

Für Kontrollzwecke ist jederzeit der freie Zugang zu der Grube ohne Voranmeldung zu gewährleisten.

Mindestens alle 2 Jahre ist eine Vermessung des Abbaugebietes vorzunehmen.

§ 38 Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung

Zur Sicherstellung der Wiederherstellung erhebt das Bau-Departement im Rahmen der Abbaubewilligung gestützt auf § 45 des Wasserrechtsgesetzes eine angemessene Kautions.

§ 39 Inkrafttreten

Der Zonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentliche Auflage: 19. Juli – 18. August 2000

Genehmigt vom Gemeinderat am: 13. März 2001

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:

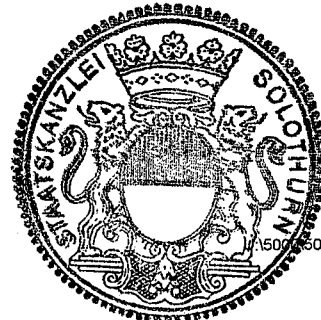


Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2509

am: 17. Dezember 2001

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrmann



5089\sbv\sbv0103.doc

